



Eingegangen

07. OKT. 2016

Michael Loewy
Rechtsanwalt

Sozialgericht Hannover

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

S 38 AS 324/16

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 A, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover

- Beklagter -

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 4. Oktober 2016 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, den Antrag des Klägers vom 19. November 2015 auf Überprüfung seines Bescheides vom 9. Januar 2015 zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte erstattet die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Wege der Untätigkeitsklage die Bescheides eines Überprüfungsantrags.

Mit Weiterbewilligungsantrag vom 28. Oktober 2014 beantragt der Kläger die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II). Mit weiterer Erklärung vom 27. November 2014 teilte er dem Beklagten mit, dieser Antrag solle für die Zeit ab 1. Dezember 2014 gelten, weil er im Oktober und November noch Gehalt bezogen habe. Mit Bescheid vom 8. Januar 2015 gewährte der Beklagte daraufhin Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum Dezember 2014 bis Mai 2015. Mit Schreiben vom 19. November 2015 wies der Kläger den Beklagten darauf hin, dass sein Antrag auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen für November 2014 noch nicht beschieden sei.

Nachdem der Kläger den Beklagten im Dezember 2015 an die Bescheidung erinnert und der Beklagte erwidert hatte, eine Bescheidung für November 2014 könne nicht erfolgen, weil der Kläger nicht im Leistungsbezug gestanden habe, erhob der Kläger am 25. Januar 2016 Untätigkeitsklage. Mit Schriftsatz vom 22. Juni 2016 teilte der Kläger mit, er begehre hilfsweise die Überprüfung des Bescheides vom 8. Januar 2015.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beklagten zu verurteilen, seinen Antrag vom 28. Oktober 2014 auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen ab 1. November 2014 zu bescheiden,
hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, den Beklagten zu verurteilen, seinen Antrag vom 19. November 2015 auf Überprüfung des Bescheides vom 9. Januar 2015 zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

er hält die Untätigkeitsklage für unzulässig, weil der Kläger keinen Überprüfungsantrag für den Monat November 2014 gestellt habe. der Leistungsantrag des Klägers vom 27. November 2014 sei mit Bescheid vom 9. Januar 2015 bereits beschieden worden. Ferner liege keine Untätigkeit der Behörde vor, da die Verzögerung durch das anhängige Gerichtsverfahren verursacht worden sei, was zumindest einen zureichenden Grund für die Nichtbescheidung darstelle.

Außer den Gerichtsakten haben die die Kläger betreffenden Verwaltungsakten vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach vorheriger Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist mit dem Hauptantrag unzulässig (1.). Mit dem Hilfsantrag ist die Klage zulässig und begründet (2.).

1. Zulässigkeitsvoraussetzung einer Untätigkeitsklage nach § 88 Abs. 1 SGG ist das Vorliegen eines Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsakts. Hier hat der Kläger zwar am 28. Oktober 2014 - nicht wie die Beteiligten meinen mit Schreiben vom 27. November 2014 - einen Weiterbewilligungsantrag gestellt, der gemäß § 37 Abs. 2 SGB II auf den Ersten des Monats zurückwirkt, so dass grundsätzlich ein Leistungsantrag ab 1. Oktober 2014 gestellt war. Mit Schreiben vom 27. November 2014 jedoch hat der Kläger erklärt, sein Weiterbewilligungsantrag vom 28. Oktober 2014 gelte für die Zeit ab 1. Dezember 2014 und ausdrücklich nicht für Oktober und November 2014. Da es der leistungsberechtigten Person frei steht, ihren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zurückzunehmen, wenn sie nicht dem Regime des SGB II unterfallen möchte (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 24.4.2015 - B 4 AS 22/14 R), war das Schreiben vom 27. November 2014 als Rücknahme des Antrags hinsichtlich Oktober und November 2014 zu werten. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Untätigkeitsklage sind damit nicht erfüllt. Der Beklagte war insoweit nicht zur Bescheidung des Antrags vom 28. Oktober 2014 verpflichtet.

2. Das Schreiben des Klägers vom 19. November 2015, mit dem er deutlich machte, er begehre Grundsicherungsleistungen schon ab 1. November 2014, ist als Antrag des Klägers auf Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 Abs. 1 SGB X auszulegen. Spätestens mit Eingang des Schriftsatzes vom 19. November 2015 hatte der Beklagte Kenntnis von

der Unzufriedenheit des Klägers mit dem Leistungsbescheid, so dass er ein Überprüfungsverfahren hätte durchführen müssen, zumal § 44 SGB X kein Antragsverfahren im engeren Sinne ist, der Antrag also nicht einmal Voraussetzung für ein Tätigwerden der Behörde ist.

Der Beklagte hat den Antrag des Klägers bis dato auch nicht beschieden. Die Sperrfrist des § 88 Abs. 1 SGG von sechs Monaten ist bereits verstrichen. Zwar war dies bei Klageerhebung am 15. Januar 2016 noch nicht der Fall. Dieser Mangel ist mit Ablauf der Frist am 19. Mai 2016 jedoch geheilt und die Klage zulässig geworden. Darüber hinaus sind die Einwände des Beklagten zur Begründetheit des Überprüfungsantrags unerheblich, denn es kommt für die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage nicht darauf an, ob der Kläger einen Anspruch in der Sache selbst hat oder ob der beantragte Bescheid materiell-rechtliche Auswirkungen für ihn hat (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG Kommentar, 11. Aufl. 2014, § 88 Rn. 4a).

Die Untätigkeitsklage ist insoweit auch begründet, denn der Beklagte ist ohne zureichenden Grund untätig geblieben. Inwiefern das hiesige Verfahren - wie der Beklagte meint - einen zureichenden Grund für die Untätigkeit darstellen könnte, erschließt sich dem Gericht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.


Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Beglaubigt
Hannover, 05.10.2016


Justizfachangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

